

ADAC
Schleswig-Holstein



Neu ab 2003!

Jugend und Sport
Saarbrückenstr. 54
24114 Kiel
Tel. 0431 / 66020
Fax 0431 / 6602-150



Automobil- Clubsport-Slalom

- Reglement -

www.adac.de//ADAC_Regional/Schleswig_Holstein/Sport

1. Allgemeines

1. Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich.
2. Eine Unterteilung der einzelnen Fahrzeuge in verschiedene Leistungsgruppen erfolgt nicht.
3. Die Fahrzeuge müssen mit profilierten Reifen, deren Profil eine Profiltiefe von mindestens 2 mm aufweist, ausgestattet sein. Reifen, die speziell für den Einsatz im Motorsport entwickelt wurden, sind in der lizenzfreien Klasse nicht erlaubt.
4. Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

Art. 2 Fahrer

1. Für die Teilnahme am Automobil-Clubsport-Slalom ist eine DMSB-Fahrerlizenz nicht erforderlich. Gleichwohl sind DMSB-Fahrerlizenz-Inhaber startberechtigt.
2. Teilnehmer, die nicht im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz sind, werden über den Veranstalter unfallversichert.
3. Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültiger Fahrerlaubnis sein. (Ausnahmen können vom ADAC Schleswig-Holstein auf Antrag des Teilnehmers genehmigt werden.)
4. Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist nicht erlaubt.

Art. 3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen der StVZO zu den Sicherheitsvorschriften. Das Mitführen eines Feuerlöschers wird empfohlen. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein.
2. Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind einzuhalten.
3. Das Tragen eines Schutzhelmes, gemäß Norm ECE ist vorgeschrieben.

Art. 4 Ausschreibung und Nennung

1. Die Veranstaltungsausschreibung muß diesem Reglement für ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom-Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.

2. Beim ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluß grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluß am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
3. Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluß zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennungsbestätigung wird nicht verschickt.
4. Die Zuteilung der Startnummern erfolgt am Veranstaltungstag in der Reihenfolge des Erscheinens des jeweiligen Teilnehmers bei der Dokumentenabnahme.
5. Bewerber im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht zugelassen.
6. Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt max. 20,00 € pro Teilnehmer.

Art. 5 Klasseneinteilung, -zusammenlegung und Rücktritt

1. Die Veranstaltung wird in zwei Klassen durchgeführt:
Klasse 1: lizenzfrei Klasse 2: Lizenzfahrer
2. Klassen werden grundsätzlich nicht zusammengelegt.
3. Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluß nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.

Art. 6 Startaufstellung

1. An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muß beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

Art. 7 Training

1. Die Slalomstrecke darf nur während der in der Ausschreibung oder später mitgeteilten Trainingszeiten und nur von dem für das Fahrzeug genannten Fahrer befahren werden. Jeder Teilnehmer muß mit seinen in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nichtbeendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

Art. 8 Wertungsläufe

1. Die Veranstaltung besteht aus einem Trainingslauf und zwei Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400 m, höchsten jedoch 800 m.
2. Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
3. Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muß spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.
4. Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
5. Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.
6. Bei Witterungswechsel dürfen bereits absolvierte Läufe nicht wiederholt werden.

Art. 9 Sonderläufe, -klassen

Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung des ADAC Schleswig-Holstein.

Art. 10 Wertung

1. Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
2. Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit aus beiden Wertungsläufen. Die weiteren Plazierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
3. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (exaequo).

Art. 11 Mannschaftswertung

1. Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.
2. Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassament am besten platzierten Fahrer.

Art. 12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

1. Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

Art. 13 Sachrichter

1. Es muß sichergestellt sein, daß ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

Art. 14 Wertungsstrafen

1. Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsrichter nach eingeleiteter Beschwerde überprüft werden.

Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

- a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylon 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

- b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
- Nichtpassieren eines Tores,
 - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
 - Auslassen einer Pylonengasse.

Folgende Tatbestände führen zu Nichtwertung:

- a) Das Auslassen der Zielgasse,
 - b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme,
 - c) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
2. Startet ein Fahrer nachweislich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet und dem ADAC Schleswig-Holstein zur weiteren Verfolgung gemeldet.
3. Die in Artikel 14 vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der ADAC-Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

Art. 15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc-fermé

1. Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes ist das Fahrzeug dem Technischen Kommissar vorzuführen. Bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers.

Art. 16 Einsprüche, Protest und Berufung

- 1. Einsprüche gegen die Zulassung von Teilnehmern sind vor der Siegerehrung an den Rennleiter schriftlich zu melden.
- 2. Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.
- 3. Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

3. Parcoursaufbau

Art. 1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

1. Abmessungen
- | | |
|----------------|-------|
| Mindestlänge: | 400 m |
| Höchstlänge: | 800 m |
| Mindestbreite: | 5 m |

Art. 2 Streckenbeschaffenheit

1. Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

Art. 3 Streckenmarkierung

1. Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm \pm 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muß markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

Art. 4 Doppelveranstaltungen

1. Bei Automobil-Clubsport-Slalom-Doppelveranstaltungen an einem Wochenende oder einem Tag auf gleicher Strecke müssen sich die beiden Veranstaltungen dadurch unterscheiden, daß mindestens 50 % der Wertungsaufgaben unterschiedlich aufgebaut sind. Der unterschiedliche Aufbau muß aus der Streckenskizze ersichtlich sein.

Art. 5 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

1. Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
 - a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylon
 - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - c) Torfolge
 - d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
 - e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
 - f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen
2. Die unter Art. 5, 1. genannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wenden.
3. Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
4. Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, daß die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
5. Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muß mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
6. Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

Art. 6 Zuschauerplätze

1. Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, daß sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muß in sicherer Entfernung aufgebaut sein.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Zuschauer-Unfallversicherung abzuschließen.

Art. 7 Streckenskizze

1. Eine Skizze der Streckenführung muß dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

2. Aus der Streckenskizze muß deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes ersichtbar sein.
3. Die vom ADAC genehmigte Streckenskizze muß am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

Art. 8 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

1. Der Schiedsrichter muß mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
2. Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.
3. Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, daß keine persönliche Gefährdung möglich ist.
4. Es muß ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muß ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muß jederzeit gegeben sein.
5. Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
6. Den Teilnehmern ist vor dem Training die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

4. Sonstige Bestimmungen

Art. 1 Versicherungen

1. Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
 - a) Veranstalterhaftpflicht
 - b) Teilnehmerhaftpflicht
 - c) Sportwarteunfall
 - d) Teilnehmerunfall (nur für die Klasse lizenzfrei)
 - e) Zuschauerunfall

Art. 2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

1. Der jeweilige Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der Jugend- und Sportabteilung des ADAC Schleswig-Holstein zur Genehmigung einzureichen.

Kiel, 31.01.2003

ADAC Schleswig-Holstein
Jugend- und Sport

Die vorgenannte Ausschreibung wurde vom ADAC Schleswig-Holstein sportrechtlich geprüft und unter der Reg.-Nr. 08/D/2003 am 05.02.2003 registriert und genehmigt.